Zeitschrift: Schweizerische Zeitschrift für Forstwesen = Swiss foresty journal =

Journal forestier suisse

Herausgeber: Schweizerischer Forstverein

Band: 12 (1861)

Heft: 7

Artikel: Beschädigungen durch Curculio notatus

Autor: Wietlisbach, J.

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-763102

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 14.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

mehr, als dieselben ihre eigenen Wälder ausgenutt haben und sich nunmehr aus den gemeinen Hölzern beholzen.

Anno 1734. "Holzverbot und Entufferung" desfelben.

Dieweilen die Waldungen in unserer Bothmäßigkeit insgemein veröden und in Abgang gerathen, so daß zu Stadt und Land ein großer Mangel an Bau- und anderm brauchbaren Holz einzutreten droht, so sind wir genöthigt, unsere früher ergangenen Mandate wieder aufzufrischen und in folgender Weise einzurichten:

- 1. die Aussuhr von Eichen, Bauholz, Sägklößen, Brettern, Stämmen, Latten und Kohlen außer Land ist bei fünfzehn Thaler Buß verboten und zwar sowohl den waldbesißenden Gemeinden als den Partikularwald= besißern. Die Aussuhr von Brennholz ist in diesem Berbot inbegriffen und zwar bei einer Buße von sechs Kronen guter Währung.
- 2. Die Besitzer von Partikularwaldungen mussen, wenn sie Holz an Fremde verkaufen wollen, hiezu die Erlaubniß der Obrigkeit einholen.
- 3. Sägflöße dürfen nicht auf Sägmühlen außer unserer Bothmäßigkeit geführt werden und zwar ebenfalls bei einer Buße von fünfzehn Thalern, damit dieselben nicht unter dem einen oder andern Bor-wand oder durch Hinterlist dem Aussuhrverbot entzogen werden. Endlich: Bei Berzeigung der Fehlbaren soll jedem ehrlichen, eids-genössischen Mann bei seinem abgelegten Eid sowohl als den Bann-warten und den von den Bennern bestellten Aussehern zu glauben sein. Fehlbare, welche die Buße nicht an Geld zu erstatten vermögen, sollen mit dem Schällenwerf belegt und bestraft werden.

(Fortsetzung folgt.)

Beschädigungen durch Curculio notatus.

Im Staatswalde Herdlen bei Leuggern hat sich curculio notatus auf sehr schädliche Weise bemerkbar gemacht. Eine aus Plattensaat entstandene bjährige Fohrenanlage wurde durch ihn bereits ganz zerstört. Mitte August begann sich der Käfer zu entwickeln, nachdem dessen Larve die Stämmchen an den untersten Quirlen und ob dem Wurzelstocke gestödtet hatte.

Viele Stämmchen hatten Harzfluß und es ist anzunehmen, daß obiger Käfer anfänglich nur fränkelnde, später aber auch ganz gesunde besiel. Sämmtliche angegriffenen Pflanzen wurden ausgezogen und verbrannt.

J. Wietlisbach, Kantonsoberförster.